



Notare Dr. Buchta & Dr. Jung

Oskar-von-Miller-Str. 4 d - 82256 Fürstenfeldbruck

Tel.: 08141/401630 - Fax: 08141/4016333

mail@notare-bju.de - www.notare-bju.de

Ehevertrag

Der Ehevertrag

Auch wenn bei der Eheschließung der Himmel voller Geigen hängt, sollten die Brautleute die Augen nicht vor der Wirklichkeit verschließen: Ein Drittel aller Ehen scheitert. Immer mehr Eheleute lassen sich deshalb einen Ehevertrag als Maßanzug für ihre Ehe und die Folgen einer etwaigen Scheidung vom Notar schneidern. Ein Ehevertrag kann sowohl vor der Hochzeit als auch während der Ehe geschlossen werden.

Da die Braut- oder Eheleute persönlich und wirtschaftlich weitreichende Regelungen treffen, schreibt das Gesetz für den Ehevertrag die notarielle Beurkundung vor.

Der Notar berät Mann und Frau über die Gestaltungsmöglichkeiten und entwirft und beurkundet den Vertrag. Er ist zur Unparteilichkeit verpflichtet und überprüft daher jede von den Ehegatten gewünschte Vereinbarung auf ihre Vor- und Nachteile für beide Seiten. Der Notar kann auch weiterhelfen bei Fragen, die sich aus der unterschiedlichen Staatsangehörigkeit der Ehegatten ergeben.

Der gesetzliche Güterstand

Haben deutsche Eheleute keinen notariellen Ehevertrag geschlossen, so leben sie im gesetzlichen Güterstand der "**Zugewinngemeinschaft**". Das bedeutet:

Die Vermögen von Mann und Frau sind und bleiben getrennt.

Kein Ehegatte haftet für die Schulden des anderen; eine gemeinsame Haftung besteht nur für **gemeinsam** aufgenommene Schulden oder gegenseitige Bürgschaften.

Jeder Ehegatte kann über sein Vermögen ohne Zustimmung des anderen verfügen, solange er nicht Haushaltsgegenstände oder sein ganzes Vermögen veräußert.

Endet der gesetzliche Güterstand durch Ehescheidung, wird durch einen Vergleich des Anfangs- und Endvermögens bei jedem Ehegatten ermittelt, welcher den höheren Zugewinn während der Ehe erwirtschaftet hat. Die Hälfte des Überschusses muss er seinem Ehegatten auszahlen (Zugewinnausgleich). Zur Gefährdung des Vermögens oder gar der Existenz eines Ehegatten kann der Zugewinnausgleich führen, wenn das erwirtschaftete Geld im Betrieb eines Ehegatten gebunden ist.



Die Gütertrennung

Sie kann angebracht sein für Unternehmer zum Schutz ihres Betriebes im Fall der Ehescheidung, bei Eheschließung begüterter Partner oder wenn beide Eheleute in höherem Alter zum zweiten Mal heiraten.

Die Gütertrennung muss durch einen notariellen Ehevertrag vereinbart werden. Es gibt dann bei der Ehescheidung keinerlei Vermögensausgleich; während der Ehe unterliegen die Ehegatten keiner Verfügungsbeschränkung.

In jedem Fall sollte die Vereinbarung der Gütertrennung wegen ihrer einschneidenden Wirkungen sorgfältig erwogen sein, zumal sie auch erbrechtliche Folgen hat. Das Beratungsgespräch mit dem Notar wird nicht selten ergeben, dass eine sachgerechte Abänderung des gesetzlichen Güterstandes ("**modifizierte Zugewinnngemeinschaft**") den Interessen beider Eheleute besser gerecht wird als die generelle Gütertrennung.

Die Gütergemeinschaft

Durch Ehevertrag kann auch Gütergemeinschaft vereinbart werden. Das gesamte Vermögen der Ehegatten (auch das bei der Hochzeit bereits vorhandene) wird dabei grundsätzlich gemeinschaftliches Eigentum, worüber die Ehegatten nur zusammen verfügen können. Da bei Gütergemeinschaft die Eheleute zwingend für alle ihre Verbindlichkeiten gemeinsam haften, sollte dieser Güterstand nur in besonderen Fällen gewählt werden.

Der Unterhaltsanspruch

Nach dem Gesetz hat ein Geschiedener, der nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen kann, in bestimmten Lebenslagen (Alter, Krankheit, Kindesbetreuung) einen Unterhaltsanspruch gegen seinen früheren Ehegatten. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dem Lebensstandard während der Ehe, aber auch nach der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten.

Die gesetzliche Regelung kann vertraglich relativ weitgehend verändert werden, unter Umständen bis hin zum gegenseitigen vollständigen Unterhaltsverzicht für den Fall der Ehescheidung. Aber Vorsicht! Die Konsequenzen solcher Vereinbarungen können schwerwiegend sein. Eine ausführliche Beratung durch einen Notar ist daher unerlässlich.

Unterhaltsverzichte für die Zeit des Bestehens der Ehe oder bei bloßem Getrenntleben sind nicht möglich.

Der Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich betrifft die Aussichten auf Rentenzahlungen, die während der Ehezeit erworben worden sind. Im Fall der Scheidung werden die Anwartschaften, z.B. auf eine Rente, die für die Ehegatten bei der Rentenversicherung gebucht sind, geteilt, soweit sie während der Ehezeit erworben wurden.



Die Ehegatten können diese gesetzliche Regelung vertraglich ändern oder völlig ausschließen. Der Notar wird die Möglichkeiten, aber auch die Gefahren einer solchen Vereinbarung für die Alterssicherung im einzelnen darlegen und Ratschläge erteilen.

Die Kosten

Die Notargebühren für einen Ehevertrag richten sich nach dem Vermögen von Mann und Frau nach Abzug eventueller Schulden, wobei die Schulden nur bis zur Hälfte des jeweiligen Aktivvermögens abgezogen werden dürfen (sog. modifiziertes Reinvermögen). Bei einem modifizierten Reinvermögen von 50.000,-- EUR kostet der Ehevertrag etwa 400,-- EUR; bei einem modifizierten Reinvermögen von 250.000,-- EUR sind etwa 1.300,-- EUR zu bezahlen.